

Geschäftsordnung des Klimaschutzbeirats der Stadt Mainz

§ 1

Bildung des Klimaschutzbeirates

Bei der Stadt Mainz wird ein Klimaschutzbeirat gebildet. Der Klimaschutzbeirat erfüllt für die Organe der Stadt die Funktion eines ständigen Sachverständigenremiums in Anlehnung an § 35 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO).

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Klimaschutzbeirates ist die Beratung der städtischen Organe in allen grundsätzlichen Fragen, die für den lokalen und globalen Klimaschutz und Klimawandel von Bedeutung sind, soweit es sich hierbei um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt.

Er diskutiert, bewertet und entwickelt Maßnahmen zum Schutz klimarelevanter Umweltkompartimente unter ökonomischen, ökologischen und gesellschaftspolitischen Aspekten, die für die Bereiche Energie, Verkehr und Konsum von besonderer Bedeutung sind, insbesondere in Hinblick auf die Umsetzung von Klimaschutz- und Energiekonzepten.

Die Empfehlungen des Beirats sollen die energiepolitischen Entscheidungen in der Stadt Mainz beeinflussen, insbesondere die des Stadtrats, der Stadtverwaltung und der stadtnahen Gesellschaften, aber auch der Privatwirtschaft und der Bürgerschaft allgemein.

§ 3

Zusammenarbeit mit dem Stadtrat

Auf Antrag des Klimaschutzbeirats soll der Oberbürgermeister Angelegenheiten gem. § 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorlegen.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Verwaltung

(1) Klimaschutz wird als Querschnittsaufgabe der Verwaltung gesehen. Der Klimaschutzbeirat und die für Fragen des Klimaschutzes sowie für klimarelevante Vorhaben zuständigen Stellen der Verwaltung arbeiten intensiv und vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Klimaschutzbeirat soll von den für Fragen des Klimaschutzes sowie für klimarelevante Vorhaben zuständigen Stellen über wesentliche Vorgänge rechtzeitig unterrichtet werden. Dazu kann auch ein frühzeitiger Austausch zwischen der Verwaltung und vertretungsberechtigten Mitgliedern des Klimaschutzbeirates außerhalb der regulären Sitzungen wertvoll und nötig sein. Der Klimaschutzbeirat kann erforderliche Maßnahmen anregen und angehört werden. Die Verwaltung unterrichtet den Beirat über die von ihr getroffenen Entscheidungen

(3) In Zusammenarbeit mit der Verwaltung führt der Klimaschutzbeirat Informationsveranstaltungen durch und setzt sich für den Erfahrungsaustausch mit den verschiedenen Akteuren im Klimaschutz in Mainz ein.

§ 5

Mitglieder

(1) Mitglieder des Klimaschutzbeirats mit Stimmrecht sind:

- Die Umweltdezernentin bzw. der Umweltdezernent
- je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
(ab 10 Sitzen im Stadtrat zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter)
- je eine Vertreterin bzw. Vertreter folgender Organisationen:
 - Stadtwerke Mainz AG / Stadtwerke Mainz Netze GmbH
 - ENTEGA
 - Wohnbau Mainz GmbH
 - Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
 - Verbraucherzentrale RLP e.V.
 - Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V., Kreisgruppe Mainz,
 - Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Kreisgruppe Mainz
 - Lokale AGENDA 21 Mainz
 - Verein Deutscher Ingenieure Rheingau-Bezirksverein e.V.
 - Verkehrsclub Deutschland e.V., Kreisgruppe Mainz
 - Architektenkammer Rheinland-Pfalz, Kammergruppe Mainz
 - Handwerkskammer Rheinhessen,
 - Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
 - Industrie- und Handelskammer Rheinhessen
 - Fachhochschule Mainz (Wirtschaft / Technik)
 - Universität Mainz
 - Regionalbüro Rheinhessen-Nahe der Energieagentur Rheinland-Pfalz
 - MainzZero – Klimaentscheid Mainz
 - Scientists for Future Mainz/Wiesbaden

(2) Mitglieder des Klimaschutzbeirats ohne Stimmrecht sind:

- je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dezernate I, V und VI
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

(3) Die Mitglieder sowie jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter werden von den jeweiligen Institutionen vorgeschlagen und durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen.

(4) Verliert ein Mitglied vor Ablauf der Berufungszeit die Eigenschaft als Vertreterin bzw. Vertreter seiner Institution, so endet die Mitgliedschaft im Klimaschutzbeirat und ein neu zu benennendes Mitglied wird gemäß Absatz 3 berufen.

§ 6

Vorsitz

Die Mitglieder des Beirates wählen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

§ 7

Geschäftsführung

Die Stadtverwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Beirates.

§ 8

Sitzungen

(1) Sitzungen des Klimaschutzbeirates werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Klimaschutzbeirates nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen. Die Anfang des Jahres zu terminierenden Sitzungen sollen in den Gremienlauf so eingebunden werden, dass eine Beratung der städtischen Organe oder Gremien, beispielsweise des Ausschusses für Umwelt, Grün und Energie, des Bau- und Sanierungsausschusses sowie des Stadtrates, durch den Klimaschutzbeirat mit angemessenem zeitlichen Vorlauf erfolgen kann.

(2) Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung sind in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 6 GemO öffentlich bekannt zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind von der Geschäftsführung den zuständigen Stellen zur weiteren Behandlung zuzuleiten.

(5) Die Sitzungsleitung übernimmt die bzw. der Vorsitzende.

(6) Über die Sitzungen fertigt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung eine Niederschrift u.a. unter Angabe der Abstimmungsergebnisse (Schriftführerin bzw. Schriftführer). Diese wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung. Die gesamte Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(7) Neben den in Abs. (1) geregelten Sitzungen kann der Klimaschutzbeirat Fachgruppen bilden, zu denen die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende einlädt. Diese bereiten Beschlüsse des Beirats vor oder beschließen abschließend. Der Klimaschutzbeirat kann Beschlüsse einer Fachgruppe ändern oder aufheben.

§ 9

Stellung der Mitglieder, Sonstiges

(1) Die Mitglieder des Klimaschutzbeirates sind ehrenamtlich tätig

(2) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung verpflichtet.

(3) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung in sinngemäßer Anwendung.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Die Geschäftsordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 05.05.2024 so beschlossen